



## § 1 Organstellung

- (1) Die Schlichtungskommission ist gemäß § 22 der Satzung ein Organ der „StadtteilGenossenschaft Hulsberg eG“ (SGH)
- (2) Bei Ausschlussverfahren muss die Schlichtungskommission einbezogen werden: „Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung der Schlichtungskommission“ (§ 7 (3)).
- (3) Die Schlichtungskommission ermöglicht darüber hinaus, Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern oder zwischen einem Genossenschaftsorgan und einem Mitglied bzw. mehreren Mitgliedern außergerichtlich zu klären, soweit nicht andere gesetzliche Zuständigkeiten zwingend bestehen.
- (4) Sachlich zuständig ist die Kommission für Auseinandersetzungen, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Satzung stehen.

## § 2 Wahl

- (1) Der Schlichtungskommission gehören drei ständige und drei stellvertretende Mitglieder an.
- (2) Die Schlichtungskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit drei ständigen oder stellvertretenden Mitgliedern und zwei nichtständigen Mitgliedern. Je eines der nichtständigen Mitglieder wird von der antragstellenden Partei und der antragsgegnerischen Partei benannt.
- (3) Alle Mitglieder der Schlichtungskommission sind Mitglieder der Genossenschaft. Sie dürfen weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören und sie dürfen nicht Angestellte der SGH sein.
- (4) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder der Schlichtungskommission mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren. KandidatInnen für die Mitglieder der Kommission werden von Mitgliedern der Genossenschaft vorgeschlagen oder können sich selbst bewerben. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Nach Ablauf der Hälfte der Zeit ist bei Bedarf eine Rotation zwischen den ständigen und vertretenden Mitgliedern oder eine Neuaufteilung innerhalb der Kommissionsmitglieder möglich.
- (6) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Schlichtungskommission müssen die Mitglieder gegenüber dem Aufsichtsrat der Genossenschaft schriftlich erklären.
- (7) Zur Aufrechterhaltung der Arbeit der Schlichtungskommission ist es in Ausnahmefällen möglich, dass Aufsichtsrat und Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung ein Kommissionsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung ernennen.

## § 3 Beantragung

- (1) Die Schlichtungskommission wird auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Genossenschaft oder eines Organs der Genossenschaft tätig.
- (2) Anträge sind schriftlich bei der Schlichtungskommission zu stellen, zu begründen, zu unterschreiben und zu datieren.
- (3) Die Mindestanforderungen eines Antrages sind:



- ~ Namen der am Konflikt beteiligten Personen mit Wohnanschrift. Stellen mehrere Personen einen Antrag, ist aus diesen eine Ansprechperson auszuwählen, an die der Schriftverkehr gerichtet werden soll.
- ~ Begründung, kurze Schilderung des Sachverhaltes
- ~ Eigenhändige Unterschrift - Datum des Antrags.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat müssen Anträge, die ihnen zugeleitet werden, an die Schlichtungskommission weiterleiten.
- (5) Die betroffenen Parteien sind über den Inhalt des Antrages und von ihrem Recht, jeweils ein weiteres, nichtständiges Mitglied zu benennen, schriftlich zu informieren.

## **§ 4 Registrierung der Anträge, Anlegen von Akten und Akteneinsicht**

- (1) Anträge an die Schlichtungskommission erhalten eine fortlaufende Nummer und werden jeweils für das laufende Jahr registriert.
- (2) Folgende Angaben müssen dabei enthalten sein:
  - Alle beteiligten Personen mit Namen, Vornamen
  - Antragsdatum
  - Antragsgegenstand
  - Ziel des Antrags
- (3) Für jeden Vorgang ist eine gesonderte Akte anzulegen und zu führen.
- (4) Zu den Unterlagen gehören mindestens der Antrag, die Protokolle der Gespräche und der Beschluss der Schlichtungskommission.
- (5) Die Akten sind so aufzubewahren, dass diese Unbeteiligten nicht zugänglich sind.
- (6) Alle Informationen, die der Kommission im Rahmen des Schlichtungsverfahrens bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheit und dürfen Unbeteiligten nicht mitgeteilt werden. Vorstand und Aufsichtsrat der SGH darf Akteneinsicht gewährt werden, wenn das zur Abwendung eines Schadens von der Genossenschaft unabdingbar erscheint. Diese Akteneinsicht muss in der Akte dokumentiert werden.

## **§ 6 Vorbereitung des Schlichtungsgesprächs**

- (1) Für den jeweiligen Schlichtungsfall benennt die Schlichtungskommission eine/n Gesprächsleiter/in
- (2) Der/Die Gesprächsleiter/in ist für die Vorbereitung des Schlichtungsgesprächs verantwortlich.
- (3) Der/die Gesprächsleiter/in nimmt vor dem Schlichtungsgespräch persönlich Kontakt mit den Parteien auf, kann Einzelgespräche anbieten, Hilfsangebote machen oder Lösungsvorschläge unterbreiten. Die beteiligten Mitglieder der Kommission können sich bei diesen Vorabgesprächen beteiligen. Ziel ist es, die Konfliktparteien zu einem gemeinsamen Lösungsversuch zu ermutigen und dabei zu unterstützen.
- (4) Zwischen dem Erhalt der Einladung und der Durchführung des Schlichtungsgesprächs sollte eine Frist von mindestens 10 und maximal 20 Werktagen liegen. Die Tage des Erhalts der Einladung und des Schlichtungsgesprächs werden dabei nicht mitgerechnet.



## § 7 Durchführung der Schlichtung

- (1) Die Schlichtungsgespräche sind nicht öffentlich. Sie werden in deutscher Sprache geführt; ggf. wird gedolmetscht.
- (2) Das Schlichtungsgespräch wird von dem/r Gesprächsleiter/in moderiert.
- (3) Mit der Feststellung der Zusammensetzung der Mitglieder der Schlichtungskommission, der Anwesenheit der Parteien und der ordnungsgemäßen Ladung beginnt das Schlichtungsgespräch.
- (4) Zuerst erhält die antragstellende Partei das Wort, danach alle weiteren beteiligten Personen.
- (5) Erscheint die antragstellende Partei unentschuldigt nicht zum Schlichtungsgespräch, so gilt ihr Antrag als zurückgenommen.
- (6) Wenn zwischen den anwesenden Parteien keine Schlichtung möglich ist, so ist dies schriftlich festzustellen.

## § 8 Abschluss des Schlichtungsverfahrens

- (1) An der Beratung nach dem Schlichtungsgespräch nehmen nur die fünf Mitglieder der Schlichtungskommission teil. Die Beratung endet mit einem Beschluss, der von den beteiligten Mitgliedern der Schlichtungskommission mit einfacher Mehrheit gefasst wird.  
Diesen Beschluss trägt die Gesprächsleitung den Konfliktparteien ohne Erläuterungen vor.
- (2) Der/die Protokollführer/in fertigt ein Ergebnisprotokoll an. Darin müssen angegeben werden:
  - die beteiligten Mitglieder der Schlichtungskommission,
  - alle weiteren anwesenden Personen,
  - der Ort, die Zeit und die Dauer des Gesprächs,
  - der Gegenstand des Schlichtungsversuchs,
  - das Ergebnis des Gesprächs (Beschluss).
- (3) Der/die Gesprächsleiter/in und der/die Protokollführer/in unterzeichnen das Protokoll.
- (4) Kopien dieses Protokolls sind den beteiligten Personen nach der Verhandlung zu übersenden.

## § 9 Kosten

- (1) Für Schlichtungsversuche der Schlichtungskommission entstehen keine Kosten.
- (2) Der Vorstand der Genossenschaft gewährleistet die materiellen und räumlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Schlichtungskommission. Aufwendungen der Kommission für z. B. Portokosten werden durch die Genossenschaft gegen Vorlage von Quittungen ersetzt.



## **§ 10 Vergütung**

Die Mitglieder der Schlichtungskommission arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung.

## **§ 11 Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Die Ordnung der Schlichtungskommission ist durch Beschluss des Vorstandes der SGH am 20.01.2021 in Kraft getreten.

(2) Die Ordnung der Schlichtungskommission kann jederzeit durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Schlichtungskommission geändert werden.